

Behörde

Eingegangen am:

Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters
zur Vorlage bei der Meldebehörde
gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Angaben zum Wohnungsgeber bzw. Vermieter	
☐ Hausverwaltung/Firma ☐ Privatperson	Stempel Hausverwaltung/Firma
Name des Wohnungsgebers bzw. Vermieters	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers bzw. Vermieters	
Telefon/E-Mail	
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person Telefon/E-Mail	
☐ Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung ☐ Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:	
Name des Eigentümers der Wohnung	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung	
Telefon/E-Mail	
2. Angaben zum Mieter	
Hiermit wird ein ☐ Einzug in folgende Wohnung bestätigt: ☐ Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z.B. 1. OG, links)	
Datum	
In genannte Wohnung ist/sind am folgende Person(en) ☐ eingezogen ☐ ausgezogen:	
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person
--

Die entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes finden Sie auf der Rückseite.

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (Anmerkung: 2 Wochen nach Ein- bzw. Auszug) zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
 1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
 2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
 3. Anschrift der Wohnung sowie
 4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.
- (4) ...
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt
oder
 2. ...
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - ...
 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.